

Informationsbrief

Juli 2013

Inhalt

- 1 Werbungskostenabzug bei Untervermietung und vorübergehend leerstehenden Zimmern
- 2 Abzugsbeschränkungen nur für „häusliche“ Arbeitszimmer
- 3 Kapitalerträge: Antragsfrist für Günstigerprüfung
- 4 Reisekosten: 3-Monats-Frist bei Verpflegungsmehraufwand
- 5 Doppelte Haushaltsführung erwachsener, wirtschaftlich eigenständiger Kinder
- 6 Ehegattensplitting auch für Lebenspartner
- 7 Bewertung von Arbeitnehmer-Rabatten

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 1. 7.	Grundsteuer (Jahresbetrag) ²	4. 7.
Mi. 10. 7.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ Umsatzsteuer ⁴	15. 7. ⁵ 15. 7. ⁵

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Werbungskostenabzug bei Untervermietung und vorübergehend leerstehenden Zimmern

Bei Leerstand eines zur Vermietung vorgesehenen Wohnobjekts können grundsätzlich auch die in der Zeit des Leerstands anfallenden Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden.⁶ Fraglich kann dies aber dann sein, wenn eine Verbindung zum privaten Bereich besteht. Für den Fall der Untervermietung von einzelnen Zimmern in der eigenen Wohnung hat der Bundesfinanzhof⁷ jetzt eine Entscheidung getroffen. Danach sind vorübergehende „übliche“ Leerstandszeiten der Vermietung zuzurechnen und die darauf entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig. Unerheblich ist die fehlende räumliche Trennung zum privaten Wohnbereich sowie die nicht vorhandene Abgeschlossenheit der zur Vermietung vorgesehenen Räume. Dem Werbungskostenabzug steht nach Auffassung des Gerichts nicht entgegen, dass jederzeit eine private Selbstnutzung der betreffenden leerstehenden Räume möglich wäre.

1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Dieser Termin gilt nur für diejenigen Jahreszahler, deren jährliche Grundsteuer 15 € übersteigt und die bis zum 30. September 2012 einen entsprechenden Antrag gestellt hatten (siehe § 28 Abs. 3 GrStG).
3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
5 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 15. 7., weil der 13. 7. ein Samstag ist.
6 Zum Werbungskostenabzug bei langjährigem Leerstand siehe auch Informationsbrief April 2013 Nr. 1.
7 Urteil vom 22. Januar 2013 IX R 19/11.

2 Abzugsbeschränkungen nur für „häusliche“ Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein „häusliches“ Arbeitszimmer können nur dann als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; dabei ist ein unbegrenzter Abzug nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und privaten Betätigung bildet, in den übrigen Fällen gilt ein Höchstbetrag von 1.250 Euro pro Jahr.⁸

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn das Arbeitszimmer kein „häusliches“ ist. Der Bundesfinanzhof hat jetzt seine Rechtsprechung zur „Häuslichkeit“ eines Arbeitszimmers weiter konkretisiert. Danach ist das Arbeitszimmer nicht mehr in die „häusliche“ Sphäre eingebunden, wenn auf dem Weg dorthin eine „der Allgemeinheit zugängliche oder von fremden Dritten benutzte Verkehrsfläche“ betreten werden muss. Das bedeutet, dass Arbeitszimmer, die sich in im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden befinden, regelmäßig der Abzugsbeschränkung unterliegen. Das gilt sogar, wenn das Arbeitszimmer – z. B. in einem Zweifamilienhaus – nur über einen separaten Eingang von außen erreicht werden kann.

Beispiele:

a) In einem Mehrfamilienhaus wird eine separate Wohnung als Arbeitszimmer genutzt, die auf der **gleichen Etage** gegenüber oder neben der Privatwohnung liegt.

Das Arbeitszimmer ist wegen der unmittelbaren räumlichen Nähe zur Privatwohnung als „häuslich“ anzusehen, sodass die Beschränkungen zu beachten sind.¹⁰

b) In einem 3-geschossigen Gebäude wird das Erdgeschoss zu eigenen Wohnzwecken genutzt, die Wohnung im Dachgeschoss dient als Arbeitszimmer, die erste Etage dazwischen ist an fremde Dritte vermietet.

Bei der Dachgeschosswohnung handelt es sich um ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer,¹¹ weil auf dem Weg dorthin das Treppenhäuser betreten werden muss, das auch von den fremden Mietern benutzt wird; die Aufwendungen können ohne Einschränkungen geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass die Einbindung von betrieblich bzw. beruflich genutzten Räumen in die „häusliche Sphäre“ z. B. auch durch Publikumsverkehr oder die Beschäftigung von nicht familienangehörigen Teilzeitkräften aufgehoben oder überlagert werden kann. So können beispielsweise die Aufwendungen für eine im Souterrain eines Einfamilienhauses gelegene Arztpraxis unbeschränkt als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.¹²

3 Kapitalerträge: Antragsfrist für Günstigerprüfung

Seit 2009 werden private Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden usw.) grundsätzlich einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von 25 %¹³ zuzüglich Solidaritätszuschlag unterworfen. Die Besteuerung erfolgt – ggf. nach Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags – in der Regel in Form eines entsprechenden Kapitalertragsteuerabzugs durch Banken, Finanzdienstleister etc. Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge regelmäßig abgegolten; eine Angabe der Zinsen usw. in der Einkommensteuererklärung ist dann nicht mehr erforderlich.¹⁴

Liegt insbesondere bei Rentenbeziehern oder Geringverdienern der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, sieht das Gesetz eine sog. Günstigerprüfung vor. In diesem Fall kann der Betroffene sämtliche Kapitalerträge dem normalen Veranlagungsverfahren unterwerfen; soweit dabei die Tarifbelastung den Abgeltungssteuersatz unterschreitet, erfolgt eine Steuererstattung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Günstigerprüfung spätestens bis zur **Bestandskraft** des betreffenden Einkommensteuer-Bescheides (regelmäßig ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides) gestellt werden muss.¹⁵

Wie das Niedersächsische Finanzgericht¹⁶ entschieden hat, kann eine Günstigerprüfung zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht deshalb vorgenommen werden, weil die nacherklärten Kapitalerträge sog. **neue Tatsachen** (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung) darstellen. Im Streitfall berief sich der Empfänger der Kapitalerträge auf die Unkenntnis der steuerlichen Regelungen. Nach Auffassung des Gerichts spielt dies aber keine Rolle, weil den Bezieher von Kapitalerträgen ein grobes Verschulden trifft, wenn er z. B. Hinweise zur Steuerpflicht von Kapitalerträgen in Erklärungsformularen, Steuerbescheinigungen etc. nicht beachtet bzw. es versäumt hat, steuerlichen Rat einzuholen. Eine Günstigerprüfung könne infolgedessen wegen Ablaufs der Frist nicht mehr beantragt werden.

Gegen dieses Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof¹⁷ eingelegt worden.

8 Vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG; siehe auch BMF-Schreiben vom 2. März 2011 – IV C 6 – S 2145/07/10002 (BStBl 2011 I S. 195).

9 Urteil vom 15. Januar 2013 VIII R 7/10.

10 Vgl. BFH-Urteile vom 26. Februar 2003 VI R 124/01 und VI R 125/01 (BStBl 2004 II S. 69 und 72).

11 Vgl. BFH-Urteil vom 18. August 2005 VI R 39/04 (BStBl 2006 II S. 428).

12 Vgl. BFH-Urteil vom 20. November 2003 IV R 30/03 (BStBl 2004 II S. 775).

13 Bei Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich der (Abgeltungs-)Steuersatz (siehe § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG).

14 Zu den Ausnahmen siehe § 32d Abs. 2 EStG.

15 Siehe BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012 – IV C 1 – S 2252/10/10013 (BStBl 2012 I S. 953), Rz. 149.

16 Urteil vom 23. Mai 2012 2 K 250/11.

17 Az.: VIII R 14/13, siehe auch eine Information der OFD Rheinland vom 18. April 2013.

4 Reisekosten: 3-Monats-Frist bei Verpflegungsmehraufwand

Bei Dienst- und Geschäftsreisen können für den dabei entstehenden Verpflegungsmehraufwand in Abhängigkeit von der Reisedauer derzeit folgende Pauschbeträge als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden:¹⁸

Abwesenheit pro Kalendertag	ab 8 Stunden	ab 14 Stunden	24 Stunden
Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand	6 €	12 €	24 €

Bei einer längerfristigen vorübergehenden Auswärtstätigkeit an **derselben** Tätigkeitsstätte ist der Abzug der Verpflegungspauschale auf die ersten 3 Monate beschränkt. Unklar war bisher, unter welchen Voraussetzungen von „derselben“ Auswärtstätigkeit auszugehen ist und welche Unterbrechungen zu einem Neubeginn der 3-Monats-Frist führen.

Die Finanzverwaltung¹⁹ geht von derselben Auswärtstätigkeit aus, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte regelmäßig an **mehr als 2 Tagen** pro Woche aufgesucht wird. Krankheits- bzw. urlaubsbedingte Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt; andere **Unterbrechungen** führen erst ab einer Dauer von **4 Wochen** zum Neubeginn der 3-Monats-Frist.

Der Bundesfinanzhof²⁰ hat diese Regelungen im Wesentlichen bestätigt. Im Urteilsfall wurden die Verpflegungspauschalen bei einem Unternehmensberater, der über einen langen Zeitraum an 2 bis 4 Arbeitstagen pro Woche im Betrieb eines Kunden tätig war, nur für die ersten 3 Monate der Auswärtstätigkeit gewährt. Dabei spielte es keine Rolle, dass es sich nicht um einen langfristigen Auftrag, sondern um eine Vielzahl von Beratungsaufträgen handelte, die kurzfristig immer wieder neu erteilt wurden. Das Gericht entschied, dass auch zahlreiche kurzfristige Unterbrechungen nicht für die Annahme eines Neubeginns der 3-Monats-Frist ausreichen, und bestätigte damit die 4-wöchige Mindestunterbrechungsdauer.

Ab **2014** gilt ein geändertes Reisekostenrecht mit nur 2 Verpflegungspauschalen:²¹

- **24 Euro** (wie bisher) für jeden Kalendertag mit 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung;
- **12 Euro** bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte sowie jeweils am An- und Abreisetag bei einer Reise mit Übernachtung.

Die 3-Monats-Frist bleibt erhalten und die Mindestunterbrechungszeit von 4 Wochen für den Neubeginn der 3-Monats-Frist wird ins Gesetz aufgenommen.

5 Doppelte Haushaltsführung erwachsener, wirtschaftlich eigenständiger Kinder

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung (wie z. B. Kosten für die zusätzliche Unterkunft am Beschäftigungsort, Verpflegungsmehraufwendungen) ist insbesondere, dass am Hauptwohnsitz weiterhin ein **eigener Hausstand** unterhalten wird. Dies ist bei Verheirateten regelmäßig der Fall, wenn die Familie am Hauptwohnsitz wohnen bleibt. Dagegen wird bei **alleinstehenden** Arbeitnehmern, die (noch) im Haushalt ihrer Eltern eingegliedert sind, indem sie z. B. nach Beendigung ihrer Ausbildung ihr Zimmer im Elternhaus weiter bewohnen, die steuerliche Berücksichtigung regelmäßig abgelehnt. Begründet wird dies damit, dass das alleinstehende Kind die Haushaltsführung im Haus der Eltern nicht wesentlich mitbestimmt.

Der Bundesfinanzhof²² hat jetzt in einer aktuellen Entscheidung die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung zumindest bei älteren berufstätigen Kindern erleichtert: Anders als bei einem jungen Arbeitnehmer sei bei einem erwachsenen und wirtschaftlich eigenständigen Kind **grundsätzlich** davon auszugehen, dass es die gemeinsame Haushaltsführung mit den Eltern wesentlich mitbestimmt. Im Streitfall begründete ein 43-jähriger promovierter Diplom-Chemiker einen Zweitwohnsitz am Beschäftigungsort, während er seinen Hauptwohnsitz im Einfamilienhaus seiner Mutter beibehielt; dort nutzte er ein Schlaf- und ein Arbeitszimmer sowie ein Badezimmer allein, Küche, Ess- und Wohnzimmer gemeinsam mit seiner Mutter.

Aufgrund dieses Urteils ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung in den betroffenen Fällen die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung nicht mehr allein deswegen ablehnen kann, weil der Arbeitnehmer am Hauptwohnsitz einen gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern unterhält.

Ab **2014** wird die steuerliche Anerkennung der doppelten Haushaltsführung neu geregelt. Danach setzt ein eigener Hausstand das „Innehaben einer **Wohnung**“ sowie eine **finanzielle Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung voraus. Für steuerlich zu berücksichtigende Unterkunftskosten wird ein monatlicher Höchstbetrag von 1.000 Euro eingeführt.²³

18 Vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 5 und § 9 Abs. 5 EStG sowie R 9.6 LStR; für Auslandsreisen gelten länderspezifische Pauschbeträge.

19 Vgl. R 9.6 Abs. 4 LStR.

20 Urteil vom 28. Februar 2013 III R 94/10.

21 Vgl. § 9 Abs. 4a und § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG 2014; für Auslandsreisen werden noch länderspezifische Pauschbeträge festgesetzt.

22 Urteil vom 16. Januar 2013 VI R 46/12.

23 § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 4 Abs. 5 Nr. 6a EStG i. d. F. des Reisekostenreformgesetzes (BStBl 2013 I S. 188).

6 Ehegattensplitting auch für Lebenspartner

Seit 2001 können gleichgeschlechtliche Lebenspartner eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Damit gelten für sie im Wesentlichen dieselben bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen wie bei Eheleuten. Im Steuerrecht wurde diese Anpassung bisher nur sehr zögerlich umgesetzt: Erst seit 2010 werden Lebenspartner bei der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer den Ehegatten gleichgestellt;²⁴ eine wichtige einkommensteuerliche Regelung, das Splittingverfahren, konnten Lebenspartner bislang nicht in Anspruch nehmen.

Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht²⁵ entschieden, dass der Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften vom Splittingverfahren **verfassungswidrig** ist. Für eine Ungleichbehandlung von Verheirateten und Lebenspartnern – so das Gericht – bestehen keine hinreichend gewichtigen Gründe.

Nach diesem Urteil können eingetragene Lebenspartner, deren Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind, ab sofort das Splittingverfahren beanspruchen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, mit Wirkung ab dem **1. August 2001** eine gesetzliche Regelung zu schaffen.

7 Bewertung von Arbeitnehmer-Rabatten

Zur Bewertung des geldwerten Vorteils bei Arbeitnehmer-Rabatten sind einige für die Arbeitnehmer günstige Urteile ergangen, die von der Finanzverwaltung jetzt angewendet werden.²⁶

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung der Vorteile aus Arbeitnehmer-Rabatten nach § 8 Abs. 3 EStG. Danach wird zunächst der Preis ermittelt, zu dem der Arbeitgeber (oder sein am Abgabeort nächstansässiger Abnehmer) die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern anbietet. Dieser „Endpreis“ berücksichtigt bereits übliche Rabatte und wird anschließend um 4 % reduziert. Die Differenz zum tatsächlich gezahlten Kaufpreis ist der geldwerte Vorteil, von dem noch ein Freibetrag von 1.080 Euro pro Jahr abgezogen wird.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer eines Möbelhauses kauft von seinem Arbeitgeber im Januar eine Schrankwand und im Februar eine Couch für jeweils 3.000 €. Auf den Preisschildern sind jeweils 5.000 € angegeben. Das Möbelhaus gewährt auf diese Möbelstücke üblicherweise 10 % Rabatt.

Ermittlung des geldwerten Vorteils durch den Arbeitgeber nach § 8 Abs. 3 EStG:

	Schrankwand	Couch
Preis lt. Preisschild	5.000 €	5.000 €
∕ 10 % Rabatt	500 €	500 €
„Endpreis“	4.500 €	4.500 €
∕ 4 % Abschlag	180 €	180 €
Vergleichspreis	4.320 €	4.320 €
∕ vom Arbeitnehmer gezahlter Kaufpreis	3.000 €	3.000 €
geldwerter Vorteil	1.320 €	1.320 €
∕ Rabatt-Freibetrag	1.080 €	— ²⁷
steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	240 €	1.320 €

Alternativ kann der geldwerte Vorteil auch nach § 8 Abs. 2 EStG ermittelt werden. Dabei wird der günstigste Preis am Markt als Vergleichspreis angesetzt, ohne weiteren Abschlag und ohne Rabatt-Freibetrag.

Beispiel (Fortsetzung):

Der Arbeitnehmer hat an dem Tag, an dem er die Couch gekauft hat, im Internet einen Händler gefunden, der diese Couch für 4.000 € einschließlich Versand anbietet, und das Angebot ausgedruckt.

Ermittlung des geldwerten Vorteils beim Kauf der Couch nach § 8 Abs. 2 EStG:

„neuer“ Vergleichspreis für die Couch	4.000 €
∕ vom Arbeitnehmer gezahlter Kaufpreis	3.000 €
steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	1.000 €

Wie das Beispiel zeigt, führt die Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG bei der Couch zu einem geringeren geldwerten Vorteil. Der Arbeitgeber muss im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht die für den Arbeitnehmer günstigere Methode anwenden; er ist verpflichtet, die Berechnung zu dokumentieren und sie dem Arbeitnehmer auf Verlangen formlos mitzuteilen. Der Arbeitnehmer kann ggf. im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung dann die günstigere Berechnungsmethode für jeden einzelnen Vorteil individuell wählen. Im Beispielfall würde dies zu einer Reduzierung der Einkünfte um 320 Euro führen.

24 Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 4a und Nr. 4b ErbStG sowie § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 ErbStG; für die Grunderwerbsteuer siehe § 3 Nr. 5a, Nr. 6 und Nr. 7 GrEStG.

25 Siehe Beschluss vom 6. Juni 2013 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07.

26 Vgl. BMF-Schreiben vom 16. Mai 2013 – IV C 5 – S 2334/07/0011.

27 Der Freibetrag von 1.080 € wurde bereits bei der Schrankwand in voller Höhe abgezogen.